

Gemeinde Hohenberg-Krusemark

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 30/147/23
Federführend: Fachbereich "Bürgerdienste und Gemeindeentwicklung"	Status: öffentlich Erstellungsdatum: 18.01.2023 Verfasser: Kuhlmann, Simone
Beschluss der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre "Solarpark Haferbreiter Weg"	
Beratungsfolge: Sitzungsdatum Gremium 09.02.2023 Gemeinderat Hohenberg-Krusemark	

Beschluss:

Der Gemeinderat Hohenberg-Krusemark beschließt auf seiner heutigen Sitzung die beiliegende Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zum in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Solarpark Haferbreiter Weg“ auf der Grundlage der §§14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (in der jeweils zuletzt gültigen Fassung) in der vorliegenden Fassung.

Sachverhalt:

Zur Sicherung der mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Haferbreiter Weg“ verfolgten städtebaulichen Ziele wurde mit Satzungsbeschluss vom 24.6.2021 eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung der planerischen Zielsetzung und damit der Sicherung der städtebaulichen Ordnung sowie der geordneten weiteren städtebaulichen Entwicklung. Dies soll im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes „Solarpark Haferbreiter Weg“ gewährleistet werden.

Die Gemeinde hat im Hinblick auf einen vorliegenden Antrag zur Errichtung einer Hühnermastanlage im Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Solarpark Haferbreiter Weg“ beim Landesverwaltungsamt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB beantragt. Das Landesverwaltungsamt hat diesem Antrag mit Bescheid vom 20.5.2021 stattgegeben und das Baugesuch bis zum 1.10.2021 zurückgestellt. Da der Bebauungsplan nicht bis zum 1.10.2021 verabschiedet werden konnte, war der Erlass einer Veränderungssperre notwendig. Innerhalb des (ggf. verlängerten) Geltungszeitraums der Veränderungssperre sollen und können die Arbeiten zur Aufstellung des Bebauungsplans abgeschlossen werden.

Ohne die Veränderungssperre wäre dagegen die Planung gefährdet gewesen, weil das Landesverwaltungsamt nach Ablauf des Zeitraums, in dem das Baugesuch zurückgestellt ist, über den Antrag für die Hühnermastanlage hätte entscheiden müssen. Die Errichtung der Hühnermast würde mit der Planungsabsicht der Gemeinde kollidieren.

Die beschlossene Veränderungssperre würde am 19.5.2023 auslaufen (Bescheid des Landesverwaltungsamts über die Zurückstellung des Baugesuchs vom 20.5.2021). Bis dahin sind die Planungsarbeiten voraussichtlich nicht abgeschlossen. Für das Zusammenspiel der Errichtung von Solarpanelen einerseits und insbesondere des Artenschutzes auf der Fläche andererseits müssen ggf. ergänzende Erhebungen während der Brutperiode und im weiteren Jahresverlauf durchgeführt werden, die bereits erhobenen Daten müssen bewertet und in Einklang mit der Planung gebracht werden. Ziel der Planung ist die Kombination aus erneuerbaren Energien und Artenschutz möglichst

auf der Fläche selbst zu verwirklichen. Dafür sind noch Planungsarbeiten im Jahr 2023 erforderlich, die voraussichtlich nicht bis Mai 2023 abgeschlossen sind.

Rechtliche Grundlage für die Verlängerung ist § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

Die Verlängerung der Veränderungssperre wird als Satzung beschlossen. Die Satzung ist öffentlich nach den Vorgaben der Hauptsatzung bekannt zu machen und tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Finanzierung:

keine

Anlagen:

Satzungsentwurf der Veränderungssperre

Karte des Geltungsbereichs der Satzung und des B-Plans Solarparks Haferbreiter Weg

Abstimmung:

Zahl der Räte mit Bürgermeister 11	davon anwesend:	einstimmig:	Ja:	Nein:	Enthaltungen:	lt. Beschluss- vorlage
---	--------------------	-------------	-----	-------	---------------	---------------------------

Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA:

.....

Bürgermeister:

.....

Dirk Kautz

- Siegel -